

Bundesschiedskommission

Die Linke

Beschluss, AZ: BSchK/010/2009

im Eilverfahren

der Genossin [...] und des Genossen [...],

- Antragsteller -

gegen

den in der Versammlung am 10.01.2009 für den Kreisverband [...] der Partei Die Linke gewählten Kreisvorstand, vertreten durch die kommissarische Kreisverbandssprecherin [...] und den kommissarischen Kreisverbandssprecher [...].

- Antragsgegner -

hat die Bundesschiedskommission in ihrer Beratung am 24.01.2009 beschlossen:

Auf Antrag der Antragsteller wird im Wege der vorläufigen Maßnahme gem. § 13 der Schiedsordnung die aufschiebende Wirkung der durch die Antragsteller vorgenommenen Anfechtung der Wahlen und Beschlüsse der Kreismitgliederversammlung des Kreisverbandes [...] vom 10.01.2009 hergestellt. Damit bleibt der alte Kreisvorstand weiter im Amt.

Das Verfahren der Hauptsache wird an die Landesschiedskommission des Landesverbandes [...] abgegeben.

Begründung

Der Erlass der beantragten vorläufigen Maßnahme ist begründet, weil nach Anhörung des Kreisverbandes glaubhaft gemacht ist, dass auf der Versammlung am 10.01.2009 keine wirksame Wahl eines kommissarischen Vorstandes erfolgt ist. Eine Anordnung auf diesem Wege ist notwendig, um Klarheit zu schaffen, welche Genossinnen und Genossen im Kreisverband [...] bis zur Durchführung einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung handlungsbevollmächtigt für den Kreisverband sind und dessen Geschäfte führen darf. Nach der Stellungnahme vom 11.01.2009 wurde zwar auf der Kreismitgliederversammlung am 28.11.2008 der Beschluss gefasst, am

10.01.2009 die nächste Kreismitgliederversammlung abzuhalten und auch den Tagesordnungspunkt „Debatte und gegebenenfalls Neuwahlen des gesamten Kreisvorstandes“ als Tagesordnungspunkt aufzunehmen. Da es wegen der ebenfalls auf der Versammlung 10.01.2009 geplanten Durchführung des Tagesordnungspunktes „Debatte und gegebenenfalls Neuwahlen der drei Delegierten zum Landesparteitag“ Kritik aus der Mitgliedschaft wegen der Nichteinhaltung der Vier-Wochen-Frist am Zeitpunkt der Versammlung gab, kamen die Antragsteller, als Sprecher und Sprecherin des Kreisvorstandes überein, die Versammlung an diesem Tag nicht durchzuführen. Sie sagten die Versammlung mit Schreiben vom 28.12.2008 ab. Zuvor hatte der Schatzmeister des Kreisverbandes mit Schreiben vom 20.12.2008 zu der Versammlung eingeladen.

Der Kreisvorstand geht davon aus, dass nicht alle Mitglieder diese Einladung erhalten haben. An der Versammlung am 10.01.2009 nahmen zehn Mitglieder teil. Nach Debatte wurde ein Initiativantrag, nachdem beantragt wird, einen dreiköpfigen kommissarischen Vorstand zu wählen, bestehend aus Sprecherin, Sprecher und Schatzmeister, mit 6 zu 3 Stimmen bei einer Enthaltung angenommen. Daraufhin wurden eine kommissarische Kreisverbandssprecherin, ein kommissarischer Kreisverbandssprecher und ein kommissarischer Schatzmeister gewählt.

Es spricht viel dafür, dass nach der Absage der Versammlung durch die Sprecher des Kreisvorstandes, die Versammlung nicht einmal den Charakter einer Mitgliederversammlung hatte, weil ein einzelnes Vorstandsmitglied keine Mitgliederversammlung einberufen kann. Zumindest aber wurden die Mitglieder, die sich auf das Schreiben des Vorstandes verlassen haben, um die Möglichkeit der Teilnahme und der Ausübung ihres Stimmrechtes gebracht. Insoweit kommt es gar nicht mehr wesentlich darauf an, ob alle Mitglieder die Einladung des Schatzmeisters erhalten haben. Die geringe Teilnehmerzahl spricht dafür, dass bei einer ordentlich einberufenen Versammlung wesentlich mehr Mitglieder erschienen und bei der Beschlussfassung und den Wahlen andere Ergebnisse zustande gekommen wären. Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung über Termin und Tagesordnung der nächsten Versammlung ersetzt nicht die ordnungsgemäße Einberufung der Kreismitgliederversammlung durch den Vorstand.

Über die durch den Kreisvorstand erfolgte Anfechtung der Wahlen und Beschlüsse der Versammlung am 10.01.2009 ist im Hauptsacheverfahren zu entscheiden, soweit das Verfahren nicht durch die Abhaltung einer ordentlichen Kreismitgliederversammlung seine Erledigung gefunden hat.

Auch zur Sicherung der ordnungsgemäßen Vorbereitung einer solchen Mitgliederversammlung durch eindeutig feststehende Verantwortliche war der Erlass dieser vorläufigen Maßnahme geboten.